

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Trockental der Leinleiter nördlich der Heroldsmühle“**

Vom 08.09.1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), 9, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30.08.1993 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung:

§1

Schutzgegenstand

- (1) Das im Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr. Nördlich der Heroldsmühle gelegene Trockental der Leinleiter wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 11 ha. Er umfasst die nachstehende aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Markt Heiligenstadt i. OFr., Gemarkung Hohenpözl, Fl. Nrn. 220, 221, 222 (t), 223, 224, 226 (t), 229; Gemarkung Oberleinleiter die Grundstücke Fl. Nrn. 233, 275 und 276.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Trockental der Leinleiter nördlich der Heroldsmühle“.
- (4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil diese Verordnung ist.

§2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein für die nördliche Frankenalb typisches, sowohl geologisch als auch floristisch und faunistisch wertvolles Trockental mit Halbtrockenrasen und Quellbereichen zu schützen und zu erhalten,
2. das Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzenarten und -gesellschaften zu schützen und zu erhalten,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten und
4. die durch die topographische Lage gesteins- und bewuchsbedingte Oberflächengestalt zu bewahren und die für die verschiedenen floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil (nach Art. 12 BayNatSchG) ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Grünland umzubrechen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
9. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
10. Aufforstungen vorzunehmen,
11. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie anzupflanzen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
17. zu zelten, zu lagern und
18. Feuer anzumachen.

- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. außerhalb hierfür zugelassener Wege zu reiten und
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Wiesenflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 7 und 13,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bestehenden Ackerfläche auf Fl. Nr. 229, Gemarkung Hohenpözl in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im bisherigen Umfang,
6. das Rücken von Holz mit Fahrzeugen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind und
9. die Unterhaltung des Weges Fl. Nr. 222 im bisherigen Umfang.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung diese Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherungsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung über
 1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,

3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. das Umbrechen von Grünland,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. die Beeinflussung der Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere,
7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
8. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie Knollen oder Zwiebeln,
10. das Vornehmen von Aufforstungen,
11. das Anpflanzen standortfremder Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,
12. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
13. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
14. das Lagern von Sachen im Gelände,
15. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
16. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen oder das Abstellen derselben außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,
17. das Zelten und Lagern und
18. das Anmachen von Feuer

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzliche oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 3 Abs. 2 über das Reiten oder das Betreten der Grundstücke zuwiderhandelt. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft. Gleichzeitig werden in der Liste der Naturdenkmäler im Landkreis Bamberg vom 18.03.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 5/1987 S.22) die Nrn. 25, 41 und 86 gestrichen.

Bamberg, 08.09.1993

Otto Neukum
Landrat, M.d.S.

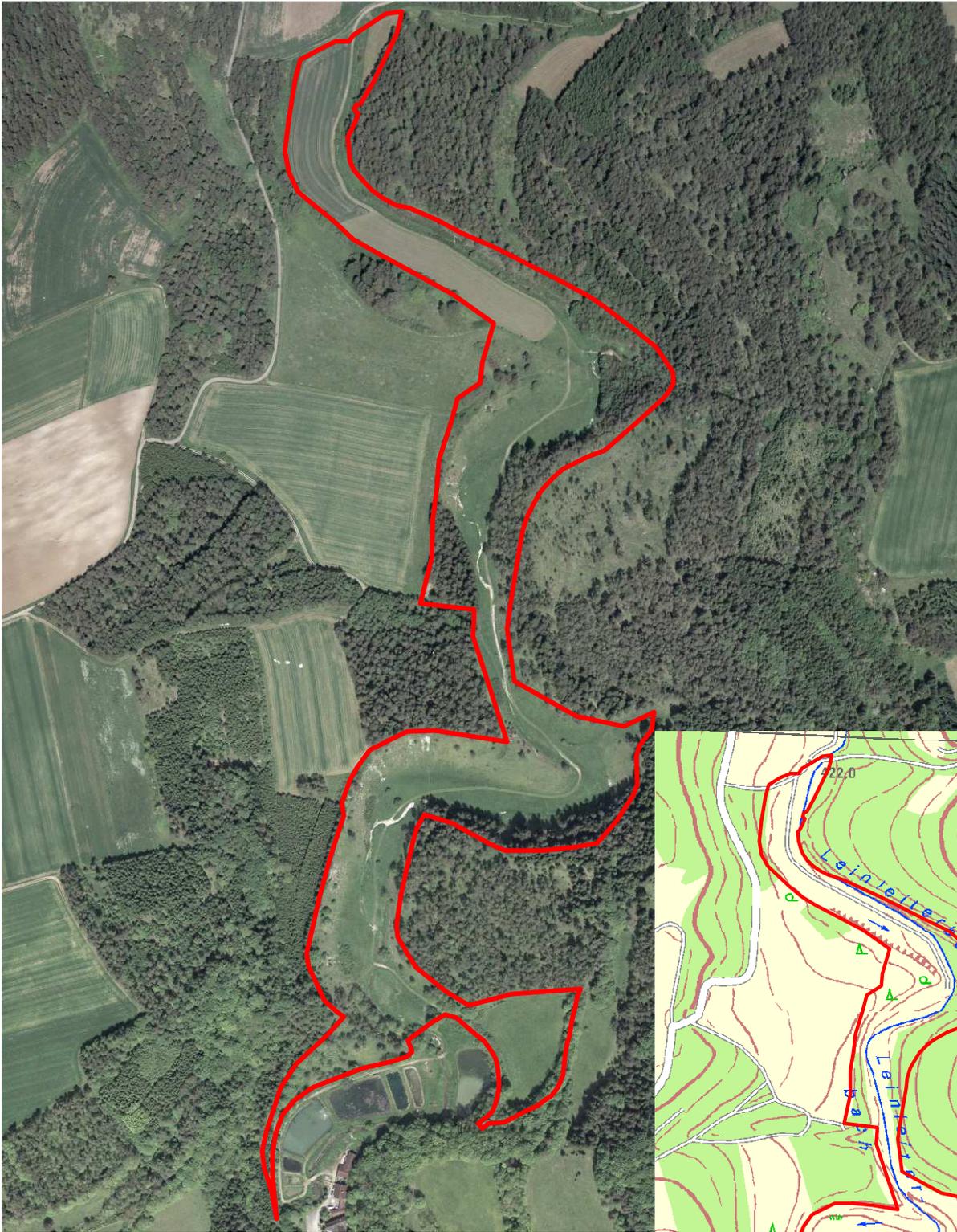


Abbildung nicht Maßstäblich

